

§ 5 Bgld. SFG 2004 Förderungsantrag

Bgld. SFG 2004 - Bgld. Sportförderungsgesetz 2004

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.12.2020

- (1) Förderungen werden nur auf Antrag gewährt.
- (2) Anträge auf Förderung sind ausreichend zu begründen.
- (3) Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben die mit der Inanspruchnahme der Förderung verbundenen Kosten selbst zu tragen.
- (4) Auf die Gewährung von Förderungsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.

In Kraft seit 01.01.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at